

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 36	FREITAG, DEN 3. JULI	2020
Tag	Inhalt	Seite
26. 6. 2020	Erstes Gesetz zur Stärkung der parlamentarischen Minderheitsrechte in der 22. Wahlperiode der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 100-1, 1101-6	379
26. 6. 2020	Gesetz zur Erleichterung der Gremienarbeit aus Anlass der COVID-19-Pandemie und zur Schaffung der Voraussetzungen für Fördermaßnahmen im Hochschulbereich 3010-1, 3032-3, 221-1, 221-6, 2130-1, 224-3, 2000-1, 2130-2, 642-1, 63-5, 753-2, 860-8, 2010-5, 224-1	380

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

**Erstes Gesetz
zur Stärkung der parlamentarischen Minderheitsrechte
in der 22. Wahlperiode der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg
Vom 26. Juni 2020**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz, nachdem festgestellt worden ist, dass die Erfordernisse des Artikels 51 der Verfassung erfüllt sind:

**Artikel 1
Zwanzigstes Gesetz
zur Änderung der Verfassung
der Freien und Hansestadt Hamburg**

Die Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 6. Juni 1952 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 100-a), zuletzt geändert am 20. Februar 2020 (HmbGVBl. S. 145), wird wie folgt geändert:

- In Artikel 25 wird hinter Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:
„(2a) Abweichend von Absatz 2 Satz 3 folgt für die Dauer der 22. Wahlperiode der Bürgerschaft der Antwort auf Verlangen von einem Fünftel der anwesenden Abgeordneten eine Besprechung.“

- In Artikel 26 wird hinter Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 hat die Bürgerschaft für die Dauer der 22. Wahlperiode auf Antrag eines Fünftels der Abgeordneten die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen. Beantragte Beweise sind abweichend von Absatz 1 Satz 3 zu erheben, wenn es ein Fünftel der Ausschussmitglieder verlangt.“

**Artikel 2
Änderung des Gesetzes
über die Untersuchungsausschüsse
der Hamburgischen Bürgerschaft**

Dem Gesetz über die Untersuchungsausschüsse der Hamburgischen Bürgerschaft vom 27. August 1997 (HmbGVBl.

S. 427), zuletzt geändert am 15. September 2016 (HmbGVBl. S. 440), wird folgender § 35a angefügt:

„§ 35a

Besondere Anwendung von Minderheitsrechten für die Dauer der 22. Wahlperiode der Hamburgischen Bürgerschaft

Die in § 2 Absatz 2, § 4 Satz 1, § 10 Absatz 1 Satz 2, § 16 Absatz 2 Satz 2, § 17 Absatz 2 Satz 1 und § 25 Absatz 3 einer Minderheit von einem Viertel der jeweiligen Mitglieder zustehenden Rechte stehen hiervon abweichend für die Dauer der

22. Wahlperiode der Bürgerschaft einem Fünftel der jeweiligen Mitglieder zu.“

Artikel 3

Außerkräftreten

(1) Artikel 1 und 2 treten mit dem Ende der 22. Wahlperiode der Bürgerschaft außer Kraft.

(2) Der Tag des Außerkräfttretens nach Absatz 1 ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Ausgefertigt Hamburg, den 26. Juni 2020.

Der Senat

Gesetz

zur Erleichterung der Gremienarbeit aus Anlass der COVID-19-Pandemie und zur Schaffung der Voraussetzungen für Fördermaßnahmen im Hochschulbereich

Vom 26. Juni 2020

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Hamburgischen Richtergesetzes

Das Hamburgische Richtergesetz vom 2. Mai 1991 (HmbGVBl. S. 169), zuletzt geändert am 19. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 538), wird wie folgt geändert:

1. In § 24 wird folgender Satz angefügt:
„Das betreffende Mitglied soll Umstände nach Satz 1 unverzüglich seinem Stellvertreter und dem Vorsitzenden des Richterwahlausschusses mitteilen.“
2. § 25 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Absatz 2 werden die Wörter „durch Handschlag“ durch die Textstelle „, etwa durch Handschlag,“ ersetzt.
 - 2.2 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - 2.2.1 In Satz 2 wird die Textstelle „§ 26 Absatz 1 Satz 2“ durch die Textstelle „§ 26 Absatz 1 Satz 3“ ersetzt und hinter dem Wort „zugehen“ wird die Textstelle „, wobei es dem

Vorsitzenden freisteht, die Unterlagen ausschließlich elektronisch zu übermitteln“ eingefügt.

2.2.2 Hinter Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Den jeweils stimmberechtigten Mitgliedern sowie deren Stellvertretern werden die Personalunterlagen und Personalbögen für die vorgeschlagenen Personen zur Verfügung gestellt, wobei es dem Vorsitzenden freisteht, die Unterlagen ausschließlich elektronisch zu übermitteln. § 48a Absatz 1 gilt für diese Unterlagen entsprechend.“

2.2.3 Im neuen Satz 5 werden die Wörter „Personalbögen und sonstige Unterlagen“ durch die Textstelle „Personalunterlagen, Personalbögen und etwaige sonstige Unterlagen“ ersetzt.

2.3 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

2.3.1 Hinter Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: